

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rössen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 43.

Dienstag, den 29. Mai

1894.

Bekanntmachung.

Auf die Dauer der Erkrankung des Herrn Bezirksthierarztes Schleg hier ist die Stellvertretung für denselben dem Herrn Bezirksthierarzte **Dr. Röder** in **Großenhain** übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Meissen, am 23. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Erlaß,

die Wegweiser betreffend.

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß die Wegweiser im hiesigen Bezirke immer noch vielfach theils fehlen, theils in mangelhaftem Zustande sich befinden, werden die Ortsbehörden veranlaßt, diese Mängel baldigst zu beseitigen.

Die Wegweiser sind an solchen Punkten anzubringen, wo sich die Wege kreuzen, und wo sich Communicationswege von einander trennen. Auf denselben sind außer dem nächsten Orte, eventuell auch die weiteren größeren Orte, wohin der Weg führt, sowie die Entfernungen bis zu den fraglichen Orten in Kilometern nach Maßgabe der von dem königlichen Gesamtministerium als diesfallsige Grundlage angenommenen Mittelbach'schen Orts- und Entfernungskarte eventuell auf Grund der von der königlichen Straßen- und Wasserbauinspektion Meissen II zu erbittenden bezüglichen Auskunft anzugeben. Ihrem Zwecke entsprechend müssen die Wegweiser in die Augen fallen, die Aufschriften aber deutlich lesbar, und die Wegerichtungen zweifellos bezeichnet sein.

Schließlich wird den Wegebaupflichtigen anempfohlen, auch an denjenigen Feldwegen, welche zufolge ihrer Bauart und Beschaffenheit wenig oder gar nicht von öffentlichen Wegen zu unterscheiden sind, Säulen mit der Bezeichnung „Feldweg“ anzubringen.

Die königliche Amtshauptmannschaft erwartet, daß spätestens

bin nen 4 W o ch en

das Angeordnete allenthalben ausgeführt sein werde.
Meissen, am 23. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

das Standesamt Limbach betreffend.

An Stelle des verstorbenen Gutsauszüglers **Ernst Wagner** in Limbach ist Herr Gutbesitzer **Hermann Günther** daselbst als Stellvertretender Standesbeamte für den zusammengefügten Standesamtsbezirk Limbach bestellt und verpflichtet worden, was hierdurch veröffentlicht wird.
Meissen, am 22. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Alle auf den hiesigen **Wochenmarkt** gebracht werdende **Ferkel** sind zu versteuern, das heißt, es sind für dieselben von dem die Aufsicht darüber führenden Beamten oder Beauftragten Stättelgebühren zu lösen.

Wer dieser Vorschrift nicht voll und ganz nachkommt, hat für jedes nicht versteuerte Ferkel eine **Ordnungsstrafe** von **50 Pfg.** und im Wiederholungsfalle eine dergleichen **von 1 Mark** unnachsichtlich zu bezahlen.
Wilsdruff, am 26. Mai 1894.

Der Stadtgemeinderath.
Sicker, Brgmstr.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Kirschenmengen an der Meissen-Wilsdruffer Straße, Abtheilung 1 bis 4 sollen
**Donnerstag, den 31. Mai l. J., von nachmittags 3 Uhr an im Gasthause
zu „Stadt Hamburg“ in Gölln**

im Wege des Meistgebotes und gegen **sofortige Baarzahlung** sowie unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden sonstigen Bedingungen öffentlich verpachtet werden.
Meissen, am 23. Mai 1894.

Königl. Straßen- und Wasserbau-Inspektion II.
Neuhäus.

Königliche Bauverwaltung.
Friedrich.

Tagesgeschichte.

Nachdem der Kaiser die Genehmigung zur Errichtung eines Standbildes des Fürsten Bismarck auf dem Königsplatze erteilt hat, ist von dem Ausschusse zur Errichtung eines solchen Denkmals beschlossen worden, dasselbe vor dem Reichstagsgebäude in der Ase desselben und zwischen ihm und der Siegessäule zu errichten. Fürst Bismarck soll zu Fuß dargestellt werden. Architektonisches Nebenwerk kann bei der Natur des Standortes nicht in Frage kommen. Das Komitee, das eine Konkurrenz für das Standbild ausschreiben will, verfügt über 1/2 Millionen Mark.

Zollkrieg mit Spanien. Dem Bundesrath ist der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags von 50 Prozent für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren zugegangen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß das Handelsprovisorium mit Spanien am 15. d. M. abgelaufen ist, ohne daß es inzwischen möglich gewesen wäre, den am 8. August 1893 zu Madrid unterzeichneten neuen deutsch-spanischen Handelsvertrag zu ratifizieren. Eine nochmalige Verlängerung des seit dem 1. Februar 1892 nicht weniger als zehnmal verlängerten, im wesentlichen auf der Grundlage der gegenseitigen Meistbegünstigung beruhenden Provisoriums, bei welchem die Vortheile in überwiegend Maße auf spanischer Seite liegen, konnte mit Rücksicht auf die bei der

Durchberathung des vorgedachten Vertrags in den spanischen Cortes von der Senatskommission eingenommene Haltung deuthbertheits nicht in Aussicht genommen werden. Denn während der Vertrag vom 8. August 1893 in Deutschland schon im Dezember v. J. die parlamentarische Genehmigung erlangt hatte, beschloß die spanische Senatskommission, als der Vertrag in Spanien endlich im April d. J. zur Vorlage an die Cortes gelangt war, eine Enquete über den Vertrag einzuleiten, welche nach Lage der Verhältnisse lediglich den Zweck haben konnte, die Durchberathung des Vertrags zu verschleppen, und denselben auf diese Weise zu Fall zu bringen. Thatsächlich ist ein Ende der Berathung des Vertrages in den Cortes auch nicht abzusehen. Bei dieser den internationalen Gepflogenheiten in keiner Weise entsprechenden Haltung der parlamentarischen Vertretung Spaniens unserer Handelsverträge gegenüber, konnte an ein weiteres Eingehen auf ein Provisorium, bei welchem Spanien deutscherseits Vortheile gewährt würden, die nicht ihren vollen Ausgleich in spanischen Gegenkonzeptionen fänden, nicht gedacht werden. Mit dem Ablauf des Handelsprovisoriums trat von selbst vom 18. d. M. ab der deutsche autonome Tarif gegen die spanische Einfuhr in Anwendung. Es durfte erwartet werden, daß die spanische Regierung nach Lage der Verhältnisse sich begnügen würde, ihrerseits bis zum Abschlusse der Cortesverhandlungen über den Vertrag den an sich sehr hohen spanischen

Minimaltarif auf die deutsche Einfuhr zur Anwendung zu bringen und die letztere nur von denjenigen Zollvergünstigungen unter den spanischen Minimaltarifen auszuschließen, welche vom 1. Januar d. J. ab in Spanien auf Grund der Verträge dieses Landes mit der Schweiz, Norwegen und den Niederlanden in Kraft getreten waren. Diese Erwartung hat sich indessen nicht erfüllt. Nach einem Berichte des kaiserlichen Botschafters in Madrid hat vielmehr der spanische Ministerrath beschlossen den spanischen Maximaltarif gegen die deutsche Einfuhr in Kraft zu setzen. Unter diesen Umständen ist die Voraussetzung gegeben, unter welcher dem Bundesrath die Befugniß zusteht, die Sätze des autonomen Tarifs um 50 Proz. zu erhöhen. Von dieser Befugniß wird demgemäß Spanien, sowie den spanischen Kolonien und Besitzungen gegenüber für alle wichtigeren Einfuhrartikel in vollem Maße Gebrauch zu machen sein, sobald der spanische Maximaltarif gegen Deutschland in Kraft tritt. Um eine Schädigung deutscher Interessen zu vermeiden, soll der Zuschlag auf solche Waaren keine Anwendung finden, welche am Tage der Verkündung der Verordnung die deutsche Zollgrenze überschritten haben oder an diesem Tage in den deutschen Zollauschüssen vorhanden sind. Die Verordnung soll sofort nach erlangter Zustimmung des Bundesrathes in Kraft treten. — Nach der Verordnung wird der Zollzuschlag von 50 Proz. für je 100 Kilogramm von folgenden 27 Sorten von Waaren,